Amtsblatt der Stadt Wesseling

41. Jahrgang Aus

Ausgegeben in Wesseling am 14. Juli 2010

Nummer 13

Wiederbelegung Grabfeld Friedhof Wesseling, Hubertusstraße

Auf dem Friedhof Wesseling, Hubertusstraße, wird das Grabfeld 2, Reihe J (Erwachsenen-Reihengräber), zur Wiederbelegung aufgerufen.

Es handelt sich um die Reihengräber Feld 2, Reihe J Nr. 31 - 80, belegt in der Zeit vom 22.01.1987 - 06.03.1990.

Die Berechtigten werden gebeten, die Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Einfassungen zu entfernen und die Grabstätten bis zum **31. Oktober 2010** abzuräumen.

Nicht entfernte Gegenstände gehen nach Ablauf dieser Frist entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Wesseling über. Die Stadt Wesseling ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

Das Grabfeld wird nach dem Abräumen eingeebnet und eingesät.

Wesseling, den 7. Juli 2010

Stadt Wesseling Der Bürgermeister Im Auftrag

gez. Schäfer

Wiederbelegung Grabfeld Friedhof Wesseling-Keldenich

Auf dem Friedhof Wesseling-Keldenich, wird das Grabfeld 2, Reihe 7 (Erwachsenen-Reihengräber), zur Wiederbelegung aufgerufen.

Es handelt sich um die Reihengräber Feld 2, Reihe 7 Nr. 1 - 33, belegt in der Zeit vom 05.05.1987 - 20.01.1989.

Die Berechtigten werden gebeten, die Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Einfassungen zu entfernen und die Grabstätten bis zum **31. Oktober 2010** abzuräumen.

Nicht entfernte Gegenstände gehen nach Ablauf dieser Frist entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Wesseling über. Die Stadt Wesseling ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

Das Grabfeld wird nach dem Abräumen eingeebnet und eingesät.

Wesseling, den 7. Juli 2010

Stadt Wesseling Der Bürgermeister Im Auftrag

gez. Schäfer

Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Wesseling

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – alle Texte in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 06.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- § 1 Abs. 1 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Wesseling vom 27.12.1978, in der Fassung vom 09.03.2005, erhält folgende Fassung:
- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen errichtet und unterhält die Stadt Wesseling folgende Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten:
- 1. Hubertusstraße 103.
- 2. Keldenicher Staße 39, Vorderhaus und Hinterhaus,
- 3. Keldenicher Straße 68.
- 4. Konrad-Adenauer-Str. 8,
- 5. Mühlenweg 65,
- 6. Römerstraße 135,
- 7. Keldenicher Straße 81.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 7. Juli 2010

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wesseling

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – alle Texte in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 06.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wesseling vom 27.12.1978, in der Fassung vom 09.03.2005, erhält folgende Fassung:
- (2) Die Gebühren betragen monatlich je gm Wohnfläche für die Unterkünfte
- 1. Hubertusstraße 103 2,60 Euro,
- 2. Keldenicher Straße 39, Vorderhaus, Erdgeschoss 1,30 Euro,
- 3. Keldenicher Straße 39, Vorderhaus, 1. Obergeschoss u. Dachgeschoss und Keldenicher Straße 39, Hinterhaus 0,80 Euro,
- 4. Keldenicher Straße 68 1,50 Euro,
- 5. Konrad-Adenauer-Straße 8 0,80 Euro,
- 6. Mühlenweg 65, Erdgeschoss und 1. Obergeschoss 1,50 Euro,
- 7. Mühlenweg 65, Dachgeschoss 1,00 Euro,
- 8. Römerstraße 135 1,30 Euro,
- 9. Keldenicher Straße 81 1,50 Euro.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 7. Juli 2010

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/115 "Helmeshof", Wesseling-Berzdorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 07.07.2010 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/ 115 "Helmeshof" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Berzdorf und wird begrenzt von der Hauptstraße im Süden, vorhandener Wohnbebauung im Südosten, der katholischen Kirche "Schmerzhafte Mutter" im Nordwesten, der Hagenstraße im Osten sowie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Norden (siehe Kartendarstellung).

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des historischen Hofgutes Helmeshof in eine Wohnanlage durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Festsetzungen des derzeit noch für den Bereich rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3/8 "Friedhof Berzdorf" sehen eine Friedhofserweiterungsfläche vor und stehen somit einer Umnutzung entgegen. Der Erhalt des historischen Hofgutes Helmeshof im Ortskern von Berzdorf sowie die geplante Wohnnutzung sind städtebaulich wünschenswert und entsprechen den Planungszielen der Stadt Wesseling. Des Weiteren sind große Teile des Helmeshofes in die Denkmalliste der Stadt Wesseling eingetragen. Durch planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan soll der Bestand des Helmeshofes und eine zukünftige denkmalgerechte Nutzung als Wohnanlage sichergestellt werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/ 115 "Helmeshof" einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden vom **26.07.2010 bis einschließlich 27.08.2010** bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr Dienstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr Freitag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht (Entwurf, Teil B der Begründung),
- Fachgutachten (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erfassung der planungsrelevanten Arten am Helmeshof).
- umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Naturschutz und zur Landschaftspflege sowie zum Wasser- und Bodenschutz.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung (Zimmer 313 - 316) stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/ 115 "Helmeshof" schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wesseling abgegeben werden.

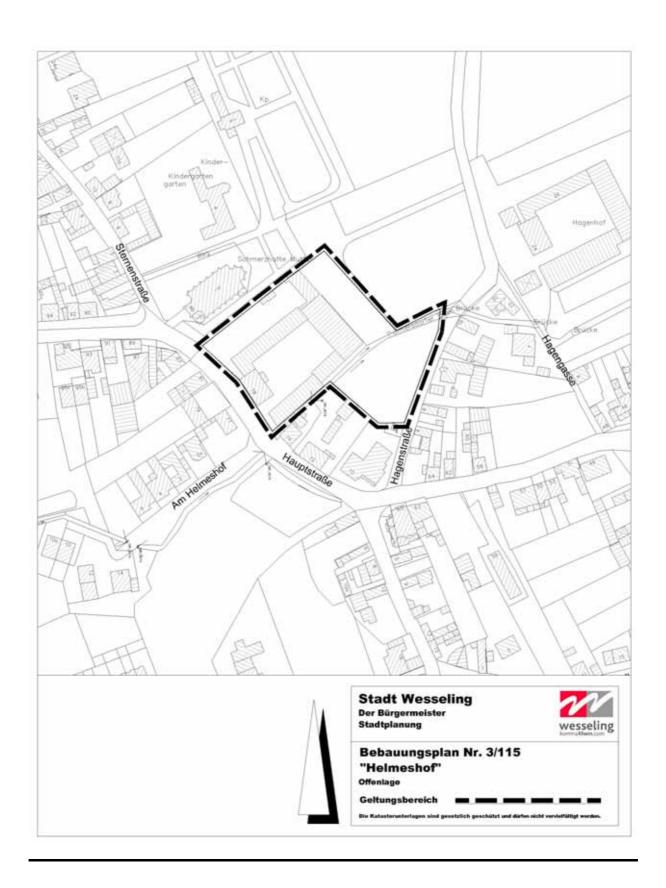
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/ 115 "Helmeshof" unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/ 115 "Helmeshof" ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 47 Abs. 2a VwGO).

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/ 115 "Helmeshof" sind auch im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 08.07.2010

Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Michael Vogel Beigeordneter



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfes

53. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet "Helmeshof", Wesseling-Berzdorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 07.07.2010 beschlossen, den Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet "Helmeshof" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Berzdorf und wird südlich von der Hauptstraße, südöstlich von vorhandener Wohnbebauung, nordwestlich von der katholischen Kirche "Schmerzhafte Mutter, östlich von der Hagenstraße sowie nördlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des historischen Hofgutes Helmeshof in eine Wohnanlage durch die Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/ 115 "Helmeshof". Die derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet stehen der geplanten Umnutzung des Helmeshofes in Wohnnutzung entgegen. Der Erhalt des Helmeshofes als historisches Hofgut ist aus städtebaulichen und denkmalschutzrechtlichen Gründen wünschenswert und steht im Einklang mit den Entwicklungszielen der Stadt Wesseling. Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht deshalb vor, die Darstellung des genannten Plangebietes gemäß der beabsichtigten Nutzung in Wohnbaufläche zu ändern.

Der Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes "Helmeshof" einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden vom **26.07.2010 bis einschließlich 27.08.2010** bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr Dienstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr Freitag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht (Entwurf, Teil B der Begründung),
- Fachgutachten (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erfassung der planungsrelevanten Arten am Helmeshof),
- umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Naturschutz und zur Landschaftspflege sowie zum Wasser- und Bodenschutz.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung (Zimmer 313 - 316) stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes "Helmeshof" schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wesseling abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes "Helmeshof" unberücksichtigt bleiben.

Die Planungsunterlagen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes "Helmeshof" sind auch im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 08.07.2010

Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Michael Vogel Beigeordneter

